

Vertragsbedingungen Spielrecht public golf, Talheimer Hof

§ 1 Spielberechtigung

1.1 Der Spielberechtigte (Spieler oder Spielerin) erwirbt mit Unterzeichnung des Vertrages und nach Bestätigung durch den Betreiber (Public Golf Talheimer Hof GmbH & Co KG) sowie der vollständigen Bezahlung der nach den Maßgaben des § 2 fälligen Gebühr die Berechtigung, die in 74388 Talheim gelegene Golfanlage Talheimer Hof, bestehend aus einem 9-Loch-Golfplatz, einem 9-Loch-Kurzplatz, Übungsanlagen (Driving-Range), Putting- und Pitching-Green, gemäß des erworbenen Spielrechts und nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.

1.2 Der Spielberechtigte Das Mitglied hat die Etikette und die Regeln des Deutschen Golfverband e. V. sowie die jeweils geltende Haus-, Platz- und Wettspielordnung des Betreibers zu beachten und Anweisungen von Angestellten des Betreibers Folge zu leisten.

1.3 Der Betreiber wird für den Spielberechtigten beim Deutschen Golfverband und ggf. beim Baden-Württembergischen Golfverband einen Clubausweis beantragen und diesen für den Spielberechtigten zur Aushändigung bereit zu halten.

1.4 Die Spielberechtigung kann nur vom Spielberechtigten ausgeübt werden; sie ist nicht übertragbar und erlischt ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod.

1.5 Das Spielrecht ist automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlage wetterbedingt wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Ein Anspruch des Spielberechtigten auf Reduzierung oder Erstattung des Spielentgelts entsteht dadurch nicht.

§ 2 Jahresspielgebühr, Erhöhung

2.1 Für die Spielberechtigung bezahlt der Spielberechtigte eine Jahresspielgebühr. Die Jahresspielgebühr setzt sich zusammen aus dem jeweils vom Spielberechtigten vertragsgemäß zu entrichtenden Spielentgelt und der vom Spielberechtigten anteilig zu tragenden Verbandsbeiträge. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt das Spielentgelt bei Vertragsabschluss vor dem 30.06. eines Jahres in voller Höhe und bei späteren Vertragsabschlüssen zeitanteilig monatsweise ab dem Monat, in dem der Vertrag geschlossen wird.

2.2 Der Betreiber behält sich das Recht vor, das Spielentgelt zum 01. Januar des Folgejahres anzuheben. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Ankündigung der Erhöhung

gegenüber dem Spielberechtigten bis zum 30. September des Vorjahres. Erfolgt eine entsprechende Ankündigung nicht oder zu spät, ist der Spielberechtigte in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen zu kündigen.

2.3 Die vom Spielberechtigten zu tragende Verbandsbeiträge sind gesondert auszuweisen. Der Quotient aus dem vom Betreiber an den Deutschen Golfverband bzw. ggf. den Baden-Württembergischen Golfverband zu zahlenden Verbandsbeitrag und der Jahresgesamtzahl an Spielberechtigten beim Betreiber ist der vom Spielberechtigten zu tragende jeweilige Verbandsbeitrag. Eine Erhöhung eines vom Spielberechtigten zu tragenden Verbandsbeitrages kann und eine Ermäßigung muss der Betreiber vornehmen, wenn sich der vom Betreiber an den Deutschen Golfverband bzw. ggf. den Baden-Württembergischen Golfverband zu zahlende Verbandsbeitrag ändert. Im Falle einer Erhöhung um mehr als 5% ist der Spielberechtigte berechtigt, den Spielberechtigungsvertrag innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis von der Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

2.4 Unabhängig von den Regelungen des § 2 dieses Vertrages ist der Betreiber für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Jahresspielgebühr entsprechend anzupassen.

2.5 Die Jahresspielgebühr ist bei Einmalzahlung zum **31. Januar** eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr werden die Jahresspielgebühren mit Eintrittsdatum fällig. Bei monatlicher Zahlung ist die gesamte Jahresspielgebühr monatlich anteilig bis spätestens zum **5.** eines jeden Monats fällig. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Spielberechtigten ist zwingend.

2.6 Befindet sich der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Betreiber dem Spielberechtigten eine Frist zur Zahlung setzen. Bei Abbuchungen befindet sich der Spielberechtigte dann mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn eine fällige Zahlung beim zweiten Versuch im Bankeinzug nicht eingezogen werden kann. Der Betreiber behält sich die Geltendmachung eines Verzugsschadens ausdrücklich vor. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung, Kündigungsfrist

3.1 Die Laufzeit des Vertrages (Spielberechtigung) dauert stets bis zum Ablauf des 31.12. eines Jahres. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Der Betreiber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

(a) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung, mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung der Golfanlage, wiederholter grober Störung des Spielbetriebs oder wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals des Betreibers. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Spielberechtigte eine Verletzungshandlung begeht, obwohl er bereits einmal schriftlich wegen einer ebensolchen Verletzungshandlung abgemahnt wurde; oder

(b) wenn der Spielberechtigte mit Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

3.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.4 Im Falle der Verhinderung der Ausübung des Spielrechts aufgrund persönlicher Umstände (z. B. Krankheit, berufliche Umstände etc.) besteht die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Beträge unverändert. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind sämtliche Gebühren für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen und im Zeitpunkt der Kündigung fällig. Ein Anspruch auf Erstattung einer bereits bezahlten Jahresspielgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

4.1 Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Der Betreiber haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

4.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

4.3 Die Haftung ist im Übrigen ausgeschlossen.

4.4 Die Einschränkung der Haftung sowie der Haftungsausschluss erstrecken sich auch auf Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Betreibers.

§ 5 Datenschutz

5.1 Der Betreiber erhebt, speichert und nutzt die von dem Spielberechtigten erhobenen Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und zu Zwecken des Spielrechtsvertrages.

5.2 Der Spielberechtigte ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist.

5.3 Der Spielberechtigte ist auch damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten dem Deutschen Golfverband sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies der Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebes förderlich ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Stand 23.01.2018